



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 24.05.2022, 18:00 Uhr, findet im großen Saal des Rettungszentrums des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Oftersheim II“
2. Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten an Bürgermeisterwahlbewerber sowie Parteien und Wählervereinigungen sowie Nutzung von kommunalen Parkflächen und Plätzen für Wahlkampfveranstaltungen im Vorfeld der Bürgermeisterwahl 2022
3. Namensgebung für das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34
4. Umgang mit den Elternbeiträgen während der pandemiebedingt verkürzten Öffnungszeiten im Ganztagesbereich der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und der Kindertagesstätte Fohlenweide
5. Friedrich-Ebert-Schule, EDV-Sanierung, Elektrotechnische Anlagen
- Auftragsvergabe -
6. Sinkkastenreinigung Spätjahr 2022 bis Frühjahr 2024
- Auftragsvergabe -
7. Beschaffung einer gebrauchten Kehrmaschine für den örtlichen Bauhof
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
10. Anfragen

Oftersheim, 16.05.2022

**Jens Geiß
Bürgermeister**

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet "Ortsmitte Oftersheim II"

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt dargelegten Gestaltungsrichtlinien für den Bereich des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Oftersheim II“.

Befangenheit: BM Geiß, GR Gieser, GR Koppert (beide CDU)

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nö. TA-Sitzung vom 12.04. und der nö. GR-Sitzung vom 26.04.2022 wird verwiesen.

Im Zuge städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 136 ff. ist es zwingend erforderlich, für bauliche Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets die Ziele, die dem Zweck der Sanierung dienen sollen, zu konkretisieren, um den Einwohnern¹ und Bauherren ein Verständnis für städtebaulichen Ziele vermitteln und dazu beitragen, bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsmitte in das bestehende Ortsbild von Oftersheim harmonisch zu integrieren.

Sie dienen darüber hinaus als Leitfaden für die Erfüllung baulicher Anforderungen im Hinblick auf die finanzielle Förderung im Rahmen des Landessanierungsprogramms.

Nach der Beschlussfassung der Gestaltungsrichtlinien durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung werden diese auf der Webseite der Gemeinde jederzeit öffentlich zugänglich gemacht. Bei konkretem Interesse an Sanierungsmaßnahmen innerhalb

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

des Satzungsgebietes werden die Richtlinien im Rahmen von Beratungsgesprächen mit der STEG als Broschüre zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 über die nachfolgend dargestellten Gestaltungsrichtlinien beraten und die Verwaltung beauftragt, in einzelnen Punkten Konkretisierungen und Ergänzungen vorzunehmen. Diese sind in der im Folgenden vorliegenden Fassung eingeflossen und vom Gemeinderat in seiner nö. Sitzung vom 26.04.2022 goutiert worden.

Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Oftersheim II“

1. Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Oftersheim

Diese Gestaltungsrichtlinien sollen Einwohnern und Bauherren ein Verständnis für städtebauliche Ziele vermitteln und dazu beitragen, bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsmitte in das bestehende Ortsbild von Oftersheim harmonisch zu integrieren.

Der Anspruch der Gemeinde ist dabei, das ortstypische Erscheinungsbild zu stärken, den ursprünglichen dörflichen Charakter Oftersheims zu betonen, typisch bauliche Gestaltungsmerkmale zu bewahren und wieder aufzugreifen.

Die Gestaltungsrichtlinien beziehen sich auf den Bereich des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Oftersheim II“.

Ziel ist es, den örtlichen Charakter und damit die Attraktivität der Gemeinde Oftersheim zu bewahren. Dies soll erreicht werden, indem räumliche sowie funktionale Qualitäten berücksichtigt werden. Bestimmende Merkmale sind die Ausrichtung der Haupt- und Nebengebäude, die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, insbesondere die Aufteilung der Fassaden, deren Materialität und Textur.

Die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze dienen als allgemeine Orientierung für bauliche Maßnahmen im Sanierungsgebiet. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung der Sanierungsziele im Sinne der §§ 144 und 145 BauGB. Die Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften (z.B. Bebauungsplan) sind zu berücksichtigen.

2. Diese Richtlinien gelten für

- alle baulichen Maßnahmen an Gebäuden wie Umbau, Sanierung, Modernisierung oder Neubau,
- die Errichtung sowie die Beseitigung von baulichen Anlagen (einschließlich Stellplätzen, Carports und Werbeanlagen),
- Veränderungen im Rahmen energetischer Erneuerungen wie zum Beispiel Dachinstandsetzungen, Fassadenanstriche, Erneuerungen von Fenstern und Außentüren oder der nachträglichen Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen,
- die Gestaltung von Außenanlagen einschließlich der Einfriedungen von Grundstücken,
- die öffentlichen, halböffentlichen und privaten Freibereiche.

Gestaltungsaussagen zu den einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Einzelbetreuung formuliert.

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale betreffen oder die im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern mit besonderer Bedeutung sind, sind nach dem Denkmalschutzgesetz zu beurteilen. Hierfür bedarf es der rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

3. Ortsstruktur, Gebäudeform und Stellung

Das Sanierungsgebiet liegt beinahe gänzlich in der historischen Ortslage, die sich bis etwa 1930 entwickelt hat.

Das Erscheinungsbild Oftersheims entlang des öffentlichen Erschließungsbereichs ist mehrheitlich von zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden mit Satteldächern ge-

kennzeichnet, wobei traufständig und giebelständig gestellte Gebäude vorhanden sind. Die einzelnen Gebäude sind zumeist dicht gestellt und bilden somit eine klare Raumkante zum Straßenraum. Insbesondere im rückwärtigen Bereich der Flurstücke sind stellenweise großvolumige Nebengebäude mit ehemals landwirtschaftlicher Nutzung vorhanden. Überwiegend gut ablesbar sind die (vormals) unterschiedlichen Wohn- und Nutzbereiche mit verschiedenen Tür- und Fensterformaten, Toren und großen Nebengebäuden.

Aufgrund der heterogenen Ortsstruktur finden sich variierende First- und Traufhöhen sowie unterschiedliche Dachneigungen entlang des Straßenraums.

Die Gebäudestellung, die Firstrichtung, die ortstypische städtebauliche bauliche Dichte sowie der Abstand zur Nachbarbebauung und zur Straße sind bei Um- und Neubauten zu bewahren. Die Höhe der Gebäude ist an die vorhandene Bebauungsstruktur anzupassen. First- und Traufhöhen sind in Abhängigkeit des vormaligen Gebäudes vorzunehmen.

Bei Ersatzbauten ist die bestehende Firstrichtung, Gebäudestellung und Grundrissgestaltung zu übernehmen. In Abstimmung mit der Gemeinde können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Dachgestaltung

Die Dachstruktur entlang der historischen Straßenzüge sollte bewahrt werden und deutlich ablesbar sein. Die bereits überwiegend vorherrschenden Satteldächer sind bei Ersatzbauten wieder zu realisieren. Bei geneigten Dächern sollte eine Dachneigung von 35°-45° eingehalten und gleichschenklig ausgeführt werden.

Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch geringere Dachneigungen oder flache Pultdächer mit einer extensiven Begrünung zulässig.

Als Dachdeckung der Hauptgebäude werden naturrote oder rotbraune, nichtglänzende Tonziegel oder Dachsteine vorgeschlagen. Es können ausnahmsweise auch andere Dachziegel oder Dachsteine verwendet werden, wenn sie sich in Farbe und Art der Verlegung in die Dachlandschaft einfügen. An Traufe und Ortgang sollte ein Dachüberstand von mindestens 30-40 cm eingehalten werden.

Dachflächenfenster sind zulässig und in Abstimmung mit der Gemeinde harmonisch auf den Dachflächen anzuordnen.

Bei der Errichtung von Gauben zur Belichtung von Dachräumen sind unterschiedliche Gaubenarten auf einer Dachfläche zu vermeiden – insbesondere bei Doppelhäusern. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche sollten jeweils gleich lang ausgebildet und symmetrisch angeordnet werden. Die Gesamtbreite aller Gauben darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Dachgauben sollten mindestens 1,50 m von der seitlichen Dachkante abgerückt sein.

Anlagen für die Gewinnung solarer Energie auf Dachflächen müssen an die jeweilige Dachneigung angepasst werden. Aufgeständerte Anlagen sind zu vermeiden. Bei der Anordnung von mehreren Elementen soll eine kompakte geometrische Form entstehen, zum Beispiel ein Rechteck. Asymmetrien sind zu vermeiden.

5. Fassadengestaltung

Die einzelnen Geschosse der Fassade sind in ihren Proportionen ausgewogen festzulegen und abzustimmen.

Eine symmetrische Gliederung der Wandflächen und Fensteröffnungen ist hervorzuheben.

Sind Natursteinfassaden oder Teilbereiche der Fassade aus Naturstein vorhanden, sind diese aufrechtzuerhalten.

Balkone, Wintergärten und verglaste Vorbauten sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite zulässig.

Bestehende Fenster- und Türrahmungen (Faschen) sollten beibehalten werden. Farblich abgesetzte Putzfaschen sind mindestens in der Breite der Laibung anzubringen.

Die Außenwände der Gebäude sollten überwiegend verputzt (feinkörniger Putz) hergestellt werden.

Grelle, glänzende oder sehr dunkle Farbtöne und Anstriche an Fassaden und Dächern sind nicht zulässig. Die Farb- und Materialgestaltung der Gebäude mit allen Bauteilen ist mit der Gemeinde oder der von der Gemeinde beauftragten Stelle abzustimmen.

Zu den unzulässigen Materialien gehören insbesondere: Glasbausteine, glänzend ausgeschliffener Natur-, Werk- oder Kunststein, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten. Nicht-Holzstoffe sollen eine mineralische, nicht glänzende Oberfläche aufweisen.

6. Fenster, Schaufenster und Eingänge

Bei Wandöffnungen sollten bevorzugt hochformatige Fenster verwendet werden.

Vorhandene Klappläden sollten beibehalten werden.

Rollladenkästen sollten in der Fassadenebene angebracht werden. Aufsatzrollläden sind nicht zulässig.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und sollen durch eine Fenstereinteilung und ab einer Schaufensterbreite von über 2,5 m durch Mauerpfeiler gegliedert werden. Es wird eine gestalterische Einheit mit den darüber liegenden Geschossen angestrebt.

7. Werbeanlagen und Automaten

Werbeanlagen sollten so gewählt werden, dass sie sich harmonisch in die Fassadengestaltung integrieren und dadurch ein stimmiges Gesamtbild entsteht. Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe bzw. auf Dachflächen sind ausgeschlossen.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Beleuchtete Reklame ist ausschließlich durch indirekte Beleuchtung in zurückhaltender Form gestattet.

Das Aufstellen von Automaten ist nicht erwünscht, da sie dem Ortsbild nicht entsprechen.

8. Innenausbau

Bei der Gestaltung des Innenausbaus ist ein seniorengerechter bzw. barrierefreier Ausbau zu prüfen.

9. Unbebaute Flächen, Mauern und Einfriedungen

Befestigungen von Vorgärten sind nur im notwendigen Umfang (z.B. für Zugänge, Stellplätze) herzustellen und mit versickerungsfähigem Material auszuführen. Nicht versiegelte Vorgartenzonen sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Lose Steinschüttungen (Schottergärten) sind unzulässig.

Entlang von öffentlichen Straßen sind Einfriedungen bis max. 1,25 m zulässig.

Private Freiflächen sollen durch Pflanzung heimischer Laubbäume und Sträucher aufgewertet werden.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten an Bürgermeisterwahlbewerber sowie Parteien und Wählervereinigungen sowie Nutzung von kommunalen Flächen und Plätzen für Wahlkampfveranstaltungen im Vorfeld der Bürgermeisterwahl 2022

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Anmietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten durch Bürgermeisterwahlbewerber¹ und durch Parteien und Wählervereinigungen bis zur Bürgermeisterwahl am 18.09.2022 bzw. ggf. am 02.10.2022 gänzlich auszuschließen. Dies gilt auch für die diesen kommunalen Gebäuden zugeordneten Außen- und Parkplatzflächen.

Lediglich partei-/wählervereinigungsinterne Veranstaltungen und Veranstaltungen, im Rahmen derer ein (Fach-)Referent zu einem Thema eingeladen ist, das in keinerlei Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl steht, sind von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings dürfen diese Veranstaltungen nicht für BM-Wahlkampfzwecke missbraucht werden.

2. Ferner beschließt der Gemeinderat, die Nutzung von öffentlichen kommunalen Plätzen und Platzflächen für BM-Wahlkampfveranstaltungen bis zur Bürgermeisterwahl am 18.09.2022 bzw. ggf. am 02.10.2022 auszuschließen.

Ein Aufstellen von temporären Wahlständen auf kommunalen Parkflächen und Plätzen ist davon nicht berührt und ist – wie bisher auch – weiterhin gestattet – mit Ausnahme des Rathausvorplatzes und des Bereichs vor dem Verwaltungsgebäude, Eichendorffstraße 2, inklusive des gegenüberliegenden Parkplatzes. Dort ist ein Aufstellen von Wahlständen gänzlich verboten.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.



Auch ein temporärer Aufenthalt auf kommunalen Parkflächen und Plätzen im Rahmen von wahlkampfbezogenen Radtouren oder Ortsbegehungen von Bewerbern oder Parteien/Wählervereinigungen ist zulässig.

Befangenheit: Bürgermeister Jens Geiß

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in den nichtöffentlichen GR-Sitzungen vom 22.03.2022 und 26.04.2022 wird verwiesen.

1. Ausschluss der Vermietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten für Wahlkampfzwecke

Um mit Blick auf den bereits angelaufenen Wahlkampf für die Bürgermeisterwahl am 18.09.2022 der allgemeinen Neutralitätspflicht Rechnung zu tragen, ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Anmietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten durch Bürgermeisterwahlbewerber und durch Parteien und Wählervereinigungen bis zur Bürgermeisterwahl gänzlich auszuschließen. Dies gilt auch für die diesen kommunalen Gebäuden zugeordneten Außen- und Parkplatzflächen.

Lediglich partei-/wählervereinigungsinterne Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Ehrungsveranstaltungen, interne Feste) und Veranstaltungen, im Rahmen derer ein (Fach-)Referent zu einem Thema eingeladen ist, das in keinerlei Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl steht, sind von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings dürfen diese Veranstaltungen nicht für BM-Wahlkampfzwecke missbraucht werden.

Mit den örtlichen Gaststätten und Vereinsgaststätten gibt es zahlreiche Alternativen, sodass eine Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten – aus Sicht der Verwaltung – nicht erforderlich ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn keine anderweitigen anmietbaren Lokalitäten oder sonstigen Räumlichkeiten vor Ort verfügbar wären. Vor dem Hintergrund der Mindereinnahmen aufgrund der Lockdowns und der Corona-Beschränkungen käme es der örtlichen Gastronomie sicherlich auch zupass, wenn BM-Wahlveranstaltungen dort stattfänden (Stichwort „Gastronomieförderung“).

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis empfiehlt aus Gründen der Neutralitätspflicht der Gemeindeverwaltung die Beibehaltung dieser Regelung, die bereits bei den zurückliegenden örtlichen BM-Wahlen in der Form Gültigkeit hatte und sich bewährt hat. Vergleichbare Regelungen gibt es in Brühl, Ketsch, Plankstadt, Schriesheim und Schwetzingen.

2. Ausschluss der Nutzung von öffentlichen Plätzen und Parkflächen im Eigentum der Gemeinde Oftersheim für Wahlkampfveranstaltungen

In der nö. GR-Sitzung am 22.03.2022 wurde aus der Mitte des Ratsgremiums die Frage aufgeworfen, wie mit öffentlichen kommunalen Plätzen und Parkflächen mit Blick auf den BM-Wahlkampf umgegangen werden soll (z.B. Rathausvorplatz, Festplatz, Gemeindepark, Lessingplatz, Schulhöfe, Außengelände der Grillhütte).

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat eine konsequente und einheitliche Linie in Sachen BM-Wahl-Regelungen vor. Da eine Anmietung bzw. Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten für BM-Wahlkampfzwecke ausgeschlossen ist, was vom Ratsgremium in der letzten GR-Sitzung goutiert wurde, ist es nur logisch und folgerichtig, die Nutzung von öffentlichen kommunalen Plätzen und Flächen für Wahlkampfzwecke auszuschließen.

In der letzten nö. Ratssitzung am 26.04.2022 hat sich das Ratsgremium auf folgende konkretisierende Festlegungen und Ausnahmen verständigt:

- Dieser **Ausschluss** bezieht sich auf **öffentliche Plätze und Parkflächen im Eigentum der Gemeinde Oftersheim** und gilt für **BM-Wahlkampfveranstaltungen jedweder Art**, auch wenn sie in das Gewand eines Kinder-/Familienfestes, Seniorennachmittags, einer Musikveranstaltung, einer Müllsammelaktion, einer Bürgerfrageaktion o.ä. „gekleidet“ werden. Dies betrifft sowohl die Bewerber selbst als auch die Parteien und Wählervereinigungen.
- Ein Aufstellen von **temporären Wahlständen** auf kommunalen Parkflächen und Plätzen, z.B. freitags auf dem Wochenmarkt auf dem Festplatz, im Gemeindepark oder auf dem Lessingplatz, ist davon selbstredend nicht tangiert und ist – wie bisher auch – auch vor der BM-Wahl **gestattet**. Allerdings dürfen diese Wahlstände nicht dauerhaft aufgestellt werden, sondern sind nur für die Dauer der tatsächlichen Nutzung erlaubt und danach wieder abzubauen.

Der **Rathausvorplatz** und der **Bereich vor dem Verwaltungsgebäude, Eichendorffstraße 2, inklusive des gegenüberliegenden Parkplatzes** sind **gänzlich ausgeschlossen** für das Aufstellen von Wahlständen.

- Auch ein **temporärer Aufenthalt** auf kommunalen Parkflächen und Plätzen **im Rahmen von wahlkampfbezogenen Radtouren oder Ortsbegehungen** von Bewerbern oder Parteien/ Wählervereinigungen ist **zulässig**.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Namensgebung für das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass das kommunale Gebäude, Eichendorffstraße 34, ab sofort offiziell den Namen **„Rettungszentrum Oftersheim“** trägt.

Der Saal im I. OG des o.g. Gebäudes trägt ebenfalls ab sofort den Namen **„Großer Saal“**.

Den beiden Nutzern des Gebäudes bzw. der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Gebäudetrakte ist es gestattet, ihren Gebäudeteilen eigene funktionsbezogene Namen zu geben. Diese Namensgebungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nach der Fertigstellung des neuen kommunalen Gebäudes in der Eichendorffstraße 34, das nach dem Umzug der Freiwilligen Feuerwehr Oftersheim und des Ortsvereins Oftersheim des Deutschen Roten Kreuzes deren neues Domizil ist, soll das Gebäude zur Identifikation im Ort einen offiziellen Namen erhalten.

Bereits zu Beginn der Planungsphase hatte sich der Begriff **„Rettungszentrum“** ergeben, der im Zuge der weiteren Beschlussfassungen im Gemeinderat auch stets als Arbeitstitel fungierte.

Der Name „Rettungszentrum“ war im Laufe der Zeit des Öfteren von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr kritisiert worden, da die Begrifflichkeit irreführend sei. Mit der Namensgebung werde suggeriert, dass ein Rettungswagen stationiert sei und es eine dauerhaft besetzte Wache gebe, was nicht der Fall sei. Außerdem sei das Gebäude

nach der Feuerwehrrnorm geplant und errichtet, weshalb es sich um ein Feuerwehrhaus handele.

Die bei Wikipedia zu findende Definition des Begriffs „Rettungszentrum“ lautet aber wie folgt:

„Rettungszentrum: Gebäude, in dem (meist mehrere) Hilfsorganisationen untergebracht sind.“

Da dies genau dem Wesen des kommunalen Gebäudes in der Eichendorffstraße 34 entspricht, soll das Gebäude nach dem Beschluss des Gemeinderates ab sofort auch offiziell den Namen „Rettungszentrum Oftersheim“ tragen.

Um dem Wunsch der Nutzer nach einer eigenen Identität innerhalb der eigenen Gebäudeteile Rechnung zu tragen, wird es den Nutzern gestattet, hierfür eigene Namensgebungen vorzunehmen (z.B. „Feuerwehrhaus“, „DRK-Haus“). Demnach könnten die einzelnen Einheiten in ihren Gebäudeteil auch mit der von ihnen gewählten Namensgebung zu Veranstaltungen einladen, ohne dass der Begriff „Rettungszentrum“ erscheinen muss. Somit sollte ein Kompromiss gefunden worden sein, der den Anforderungen und Erwartungen der einzelnen betroffenen Nutzergruppen zupasskommen sollte.

Die Namensgebungen der einzelnen Einheiten sollen funktionsbezogen und einmalig sein und bedürfen der abschließenden Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim.

Auf Basis der Namensgebung des Gebäudes folgen die weiteren Schritte in der abschließenden Behandlung mit dem Gebäude, wie bspw. die Beschriftung des Gebäudes und die Formulierung der Nutzungsvereinbarungen bzw. des Mietvertrages.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Umgang mit den Elternbeiträgen während der pandemiebedingt verkürzten Öffnungszeiten im Ganztagesbereich der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und der Kindertagesstätte Fohlenweide

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Elternbeiträge für die Ganztagesgruppen in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und der evangelischen Kindertagesstätte Fohlenweide trotz der pandemiebedingt notwendigen verkürzten Öffnungszeiten auf dem regulären Niveau beibehalten werden.

Zudem beschließt das Ratsgremium, dass für die betroffenen Ganztagesgruppen die bereits eingeführte Härtefallregelung analog zur Sozialstaffelung der kommunalen außerschulischen Betreuung beibehalten wird.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nö. GR-Sitzung vom 26.04.2022 wird verwiesen.

Bereits in der Sitzung am 15.12.2020 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass die regulären Elternbeiträge für die Ganztagesgruppen trotz der pandemiebedingt verkürzten Öffnungszeiten beibehalten werden sollen. Darüber hinaus hat sich das Gremium für die Einführung einer Härtefallregelung analog zur Sozialstaffelung der kommunalen außerschulischen Betreuung ausgesprochen.

Eine Einschränkung der Öffnungszeiten war bislang notwendig, da die Gewährleistung der Betreuung in den sogenannten Randzeiten (vormittags von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und nachmittags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aufgrund der strikten Gruppentrennung personell bedingt anders nicht umsetzbar gewesen wäre.

Konkret haben sich dadurch folgende Änderungen der Öffnungszeiten ergeben:

Kommunale Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte

Regelöffnungszeit GT-Gruppen: 07.00-17.00 Uhr (50 Std. pro Woche)
Aktuelle Öffnungszeit GT-Gruppen: 07.30-16.00 Uhr (42,5 Std. pro Woche)

Betroffene Kinder:

2021	Krippe	Kindergarten
Januar	8	33
Februar	9	33
März	7	34
April	7	35
Mai	7	38
Juni	7	38
Juli	9	40
August	9	40
September	10	33
Oktober	8	35
November/Dezember	8	34

2022	Krippe	Kindergarten
Januar	8	34
Februar	7	33
März	6	33
April	7	34

Evangelische Kindertagesstätte Fohlenweide

Regelöffnungszeit GT-Gruppen: 07.00-17.00 Uhr (50 Std. pro Woche)
Aktuelle Öffnungszeit GT-Gruppen: 07.30-16.00 Uhr (42,5 Std. pro Woche)

Betroffene Kinder:

2021	
Januar/Februar	23
März	25
April/Mai	26
Juni bis August	27
September	20
Oktober/November	21
Dezember	23

2022	
Januar/Februar	24
März/April	25

Die CoronaVO Kita wurde im Verlauf der Pandemie mehrfach abgeändert. So erklärte die am 27.08.2021 in Kraft getretenen Verordnung erstmals seit Beginn der Pandemie einen Gruppenverbund von zwei betriebserlaubten Gruppen in einem offenen Konzept für zulässig.¹ Zuvor hatte die Betreuung in den jeweiligen Einrichtungen in

¹ Auf Nachfrage teilte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis telefonisch mit, dass auch teiloffene Betreuungskonzepte, welche in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte und der Kindertagesstätte Fohlenweide vorliegen, unter den Begriff eines offenen Konzeptes fallen. In besonders gelagerten Fällen war es zudem zulässig, auch drei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund zu führen.

möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zu erfolgen (Gruppentrennung). In beiden Fällen galt gemäß der CoronaVO Kita hinsichtlich des Betreuungsumgangs die Regelung, dass „**[d]er Betreuungsumfang [...] hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben [kann].**“

Zum Schutz der Kinder und deren Familien sowie des Betreuungspersonals wurde in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen entschieden, die Gruppentrennung zunächst beizubehalten, obwohl die Bildung sogenannter Tandemgruppen laut Verordnung möglich gewesen wäre. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sollte jedoch eine mögliche Gruppenmischung und die damit einhergehende Möglichkeit der Erweiterung der Öffnungszeiten erneut eruiert werden. Parallel wurden von den Einrichtungen bereits entsprechende Öffnungskonzepte erarbeitet.

Mit Schreiben der Gemeindeverwaltung vom 28.09.2021 wurden die Eltern mit Kindern in den betroffenen Ganztagesgruppen darüber informiert, dass ab Anfang Oktober 2021 die Möglichkeit der Bildung sogenannter Tandem-Gruppen genutzt werden wird und somit künftig zwei fest definierte Gruppen innerhalb der jeweiligen Einrichtung zeitweise zusammengelegt werden. Ab November 2021 wurden zudem die Betreuungszeiten auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr ausgeweitet. Den Eltern gegenüber wurde bereits zu diesem Zeitpunkt offen kommuniziert, dass diese Lockerungen stets in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens abgewogen und im Falle eines signifikanten Anstiegs der Infektionszahlen ggf. wieder zurückgenommen werden. Von diesem Vorbehalt musste bereits einen Monat später Gebrauch gemacht werden, sodass ab Dezember 2021 wieder eine Gruppentrennung sowie verkürzte Öffnungszeiten galten.

Aufgrund der seither hohen Infektionszahlen wurde diese Regelung aus Infektionsschutzgründen bis dato beibehalten – auch wenn seit Inkrafttreten der CoronaVO Kita am 03.10.2021 der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ rechtlich legitimiert wurde. Die Entscheidung, strengere als per Verordnung mögliche Maßnahmen durchzusetzen, wurde auch seitens der Einrichtungsleitungen gewünscht. Auch zu diesem Zeitpunkt war es rechtlich möglich, den Betreuungsumfang hinter der betriebserlaubten Zeit zurückzulassen. Auch die nachfolgenden Änderungsverordnungen vom 07.01.2022, 11.02.2022 und 18.03.2022 beinhalteten diese Regelung.

Laut den Einrichtungsleitungen wurden diese Maßnahmen von einem Großteil der Elternschaft mitgetragen, da die Gründe für die verkürzten Öffnungszeiten offen kommuniziert wurden und diese auf allgemeines Verständnis und Zustimmung trafen. Die Eltern der Gruppe „Pink“ der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte haben eine Forderung nach einer rückwirkenden Rückforderung der Beiträge für die nicht abgedeckten Betreuungszeiten an die Gemeindeverwaltung gestellt. Konkret wird eine Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Betreuungskosten gefordert, was prozentual dem durch die verkürzten Öffnungszeiten nicht abgedeckten Stundenanteil entspricht.

Konkret würde sich der kalkulierte **Gesamterstattungsbetrag** für die beiden Einrichtungen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte (Kindergarten- und Krippenbereich) und Kindertagesstätte Fohlenweide (nur Kindergartenbereich), ausgehend von Durchschnittsfamilien mit zwei unter 18-jährigen Kindern im Haushalt, für den Zeitraum von Januar 2021 bis einschließlich April 2022 auf insgesamt rund **45.725,- EUR** belaufen.

An dieser Stelle ist jedoch zu erwähnen, dass der Gemeindeverwaltung pandemiebedingt, z.B. aufgrund der Bereitstellung von Hygieneartikeln oder Tests (eine Testpflicht für die Kinder galt, anders als im schulischen Bereich, erst ab 10.01.2022), im Vergleich zum Normalbetrieb nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden sind. Bis dato hat die Gemeinde noch keine Kostenerstattung für die Tests, welche den Familien zur Testung der Kinder außerhalb des Zeitraums der Testpflicht zur Verfügung gestellt wurden, seitens des Bundes/Landes erhalten. Geplant ist laut derzeitigen Informationen eine pauschale Teilrefinanzierung.

Des Weiteren war die Einschränkung der Öffnungszeiten, wie bereits erläutert, durch die CoronaVO Kita bis zuletzt rechtlich legitimiert. Einen Anspruch auf eine Rückerstattung der Betreuungskosten sah die Verordnung zu keinem Zeitpunkt vor.

Erst seit Inkrafttreten der jüngsten Änderungsverordnung (03.04.2022) ist der entsprechende Paragraph aufgehoben worden; seit diesem Zeitpunkt ist demnach die Möglichkeit der Einschränkung der Öffnungszeiten nicht mehr gegeben. Insbesondere aus pädagogischen Gründen (langsame Umgewöhnung der Kinder, die teilweise den Kita-Alltag ohne Pandemiebedingungen gar nicht kennen) wurde in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen besprochen, diese Regelung ab dem 25.04.2022, also nach den Osterferien, umzusetzen.

Abschließend soll erneut explizit darauf hingewiesen werden, dass die Gruppentrennung und die damit einhergehende Problematik des Personaleinsatzes während der Randzeiten, welche nur durch eine Einschränkung der Öffnungszeiten gelöst werden konnte, lediglich das Ziel hatten, die Verbreitung des Virus' innerhalb der Einrichtung einzudämmen und somit bestmöglich zum Gesundheitsschutz der Kinder und deren Familien sowie der Mitarbeitenden (Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin) beitragen zu können.

Elternbeiträge Kindergartenjahr 2020/21 (gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021)

Kindergarten		davon 15 %	Krippe		davon 15 %
1 Kind	343,- EUR	51,45 EUR	1 Kind	577,- EUR	86,55 EUR
2 Kinder	257,- EUR	38,55 EUR	2 Kinder	433,- EUR	64,95 EUR
3 Kinder	172,- EUR	25,80 EUR	3 Kinder	289,- EUR	43,35 EUR
ab 4 Kindern	69,- EUR	10,35 EUR	ab 4 Kindern	115,- EUR	17,25 EUR

Elternbeiträge Kindergartenjahr 2021/22 (gültig seit 01.09.2021)

Kindergarten		davon 15 %	Krippe		davon 15 %
1 Kind	348,- EUR	52,20 EUR	1 Kind	593,- EUR	88,95 EUR
2 Kinder	261,- EUR	39,15 EUR	2 Kinder	445,- EUR	66,75 EUR
3 Kinder	174,- EUR	26,10 EUR	3 Kinder	297,- EUR	44,55 EUR
ab 4 Kindern	70,- EUR	10,50 EUR	ab 4 Kindern	119,- EUR	17,85 EUR

Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder (gerundet)

Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte

2021

Kindergarten: 36 Kinder

Krippe: 8 Kinder

2022

Kindergarten: 34 Kinder

Krippe: 7 Kinder

Kindertagesstätte Fohlenweide (nur Kindergarten)

2021: 24 Kinder

2022: 25 Kinder

Durchschnittliche Erstattungsbeträge:

Kindergarten		Krippe	
1 Kind	51,83 EUR	1 Kind	87,75 EUR
2 Kinder	38,85 EUR	2 Kinder	65,85 EUR
3 Kinder	25,95 EUR	3 Kinder	43,95 EUR
ab 4 Kindern	10,43 EUR	ab 4 Kindern	17,55 EUR

➔ Ausgehend von einer Durchschnittsfamilie mit zwei unter 18-jährigen Kindern im Haushalt ergeben sich für einen Zeitraum von 16 Monaten (Januar 2021 bis einschließlich April 2022) insgesamt folgende Erstattungsbeträge (gewichtete Betreuungskosten)

- **Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte:**
 - Kindergartenbereich: 21.756,00 EUR
 - Krippenbereich: 8.428,80 EUR
- **Kindertagesstätte Fohlenweide (nur Kindergarten): 15.540,00 EUR**

➔ **Gesamterstattungsbetrag (Durchschnittswert) für den Zeitraum Januar 2021 bis einschließlich April 2022: 45.724,80 EUR**

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

**Friedrich-Ebert-Schule, EDV-Sanierung, Elektrotechnische Anlagen
- Auftragsvergabe -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 03.05.2022 für die Elektrotechnischen Anlagen im Rahmen der EDV-Sanierung an der Friedrich-Ebert-Schule wird der Auftrag in Höhe von

113.486,40 EUR

an die **Münch Elektro Service GmbH, 68723 Plankstadt**, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen der EDV-Sanierung an der Friedrich-Ebert-Schule wurden die Elektrotechnischen Anlagen öffentlich ausgeschrieben. Rechtzeitig zum Submissionstermin lagen zwei Angebote vor.

Die Firma Münch Elektro Service GmbH, 68723 Plankstadt, ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Die Kostenberechnung belief sich auf 128.692,28 EUR. Die Kostenunterschreitung zur Auftragssumme beträgt 11,82 %. Haushaltsmittel für die Maßnahme wurden durch den Gemeinderat für die genannte Maßnahme in ausreichender Höhe bewilligt. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Auftrag für die Elektrotechnischen Anlagen an die Münch Elektro Service GmbH, 68723 Plankstadt, zu vergeben.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

**Sinkkastenreinigung Spätjahr 2022 bis Frühjahr 2024
- Auftragsvergabe -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 03.05.2022 für die jährliche Sinkkastenreinigung wird der Auftrag in Höhe von

28.893,20 EUR

an die **Rockstroh GmbH, Bad Rappenau**, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die zweimal jährlichen Sinkkastenreinigungen wurden für die Zeit Spätjahr 2022 bis Frühjahr 2024 ausgeschrieben. Es wurden vier Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Rechtzeitig zum Submissionstermin lag ein Angebot vor.

Die Rockstroh GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Das aktuelle Submissionsergebnis weist eine Preissteigerung von 11,34 % gegenüber dem letzten Submissionsergebnis des Reinigungszyklus Frühjahr 2020 bis Spätjahr 2021. Das Angebot ist somit als wirtschaftlich zu betrachten. Die Firma Rockstroh hatte bereits in der Vergangenheit Sinkkastenreinigungen in der Gemeinde ausgeführt und ist der Verwaltung als leistungsfähig bekannt. Die Auftragssumme bezieht sich auf insgesamt vier Reinigungszyklen im Zeitraum Spätjahr 2022 bis Frühjahr 2024.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 24.05.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 7.

Beschaffung einer gebrauchten Kehrmaschine für den örtlichen Bauhof

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung einer gebrauchten Kehrmaschine **AEBI Schmidt Multigo 150 (Vorführgerät, Erstzulassung 10/2020) von der Firma **L. und H. Hochstein GmbH, Heidelberg**, zum Preis von **97.270,60 Euro** inkl. MwSt.**

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die im Bauhof im Einsatz befindliche Kehrmaschine wurde 2006 zugelassen und ist seit 16 Jahren im Einsatz. Bereits in den letzten Jahren kam es aufgrund des Alters der Kehrmaschine zu einem erhöhten Verschleiß und damit verbundenem Reparaturaufwand. Zurzeit liegt wieder ein Angebot über eine notwendige Reparatur über 2.500 Euro vor. Des Weiteren müssen demnächst erforderliche Reparaturen, wie der Austausch des Sauggebläses und die Erneuerung von verschiedenen Hydraulikschläuchen, erfolgen.

Insgesamt ist die wirtschaftliche Betriebsführung des Gerätes nicht mehr gegeben. So hat z.B. die Saugleistung der Maschine durch die Abnutzung des Gebläses bereits deutlich nachgelassen. Auch kam es bereits mehrfach zu einem kurzfristigen Ausfall der Maschine durch Zündaussetzer. Der von der Firma beauftragte Monteur konnte vor Ort keine genaue Aussage zur Ursache treffen. Zu einer Schadensfeststellung und eventuellen Reparatur muss das Fahrzeug jeweils in die Werkstatt transportiert werden.

Da für die nächsten Jahre ein erhöhter Reparaturaufwand anfallen wird, wurden im Zuge der planmäßigen Erneuerung des Bauhoffuhrparks für das HH-Jahr 2022 Mittel zur Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine eingestellt und genehmigt.

Im Vorfeld einer Neubeschaffung wurde von der Bauhofleitung und den Mitarbeitern ein Anforderungskatalog für eine neue Maschine definiert und mehrere Maschinen verschiedener Hersteller getestet. Dabei wurden auch Informationen über den Einsatz alternativer Antriebe (E-Mobilität/Wasserstoff) im Kompaktkehrmaschinensegment eingeholt. Der Gebrauch alternativer Antriebe in diesem Fahrzeugsektor befindet sich noch im Anfangsstadium und ist für einen Bauhof in der Größenordnung der Gemeinde Oftersheim weder wirtschaftlich noch hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten praktikabel.

Im Zuge der weiteren Markterkundung wurde die jetzt genannte AEBI Kehrmaschine durch den Bauhof einem einwöchigen Test unterzogen. Das Fahrzeug entspricht in allen Punkten den definierten Anforderungen. Besonderer Wert wurde auf die neueste Abgastechnologie, die Saugleistung sowie die Ergonomie des Fahrersitzes und der Kabine gelegt. Bei der notwendigen Leistungsfähigkeit wurde bereits ein erhöhter Reinigungsbedarf durch neu hinzugekommene Flächen wie das Rettungszentrum und das jährlich steigende Laubaufkommen im Neubaugebiet Nord-West berücksichtigt. Die neue Maschine verfügt entsprechend über einen größeren Schmutzaufnahmebehälter als das alte Gerät. Auch die Sonderausstattung der Maschine entspricht den Anforderungen des Bauhofs. Die Kehrmaschine ist mit einem Hochdruckreiniger ausgestattet, der es ermöglicht, Verschmutzungen im öffentlichen Raum kurzfristig ohne größere oder besondere Vorarbeiten zu entfernen.

Durch Markterkundung besteht nun die Möglichkeit, das Vorführfahrzeug Typ AEBI Schmidt Multigo 150 als Gebrauchtgerät zum Preis von 97.270,60 Euro inkl. MwSt. zu erwerben. Die Erstzulassung erfolgte am 20.10.2020. Das Gerät ist mit der neuesten Abgastechnik Stufe V ausgestattet. TÜV und Inspektion sind neu und eine Werksgarantie von 12 Monaten wird ab der Auslieferung zugesichert. Der aktuelle Marktpreis für ein Neufahrzeug liegt bei 143.107,02 Euro. Durch den Erwerb des Gebrauchtfahrzeuges ergibt sich für Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil in Höhe von 45.836,42 Euro (rund 30 %).

Die alte Kehrmaschine würde, analog zum Ladog T1550 Winterdienstfahrzeug, im Onlineportal der VEBEG meistbietend versteigert.